

Heckspoiler abgerissen

Autowaschanlage muss nicht auf Kfz-Sonderausstattung ausgerichtet werden

In einer Portalwaschanlage wurde ein Auto beschädigt. Eine rotierende Bürste riss den Heckspoiler ab und verkratzte dabei auch den Lack. Vergeblich forderte der Autobesitzer Schadenersatz vom Inhaber der Waschanlage.

Die Anlage arbeite tadellos und entspreche dem Stand der Technik, erklärte das Landgericht Bonn (5 S 114/02). Waschanlagen seien auf Massendurchsatz ausgerichtet und könnten nicht jeder besonderen Konstruktion von Fahrzeugen gerecht werden. Der fragliche Heck-/Dachspoiler sei relativ groß und so konstruiert, dass es riskant sei, mit ihm durch die Waschanlage zu fahren. Er liege nur an drei Punkten an der Karosserie auf. Die langen rotierenden Borsten verfangen sich leicht und zögen dann beim Weiterdrehen am Spoiler. Der Betreiber einer automatischen Waschanlage müsse diese nicht so einrichten, dass sie auch mit solchen Sonderausstattungen fertig werde. Im Übrigen wisse jeder Autofahrer, dass "hervorstehende Außenteile" in automatischen Waschanlagen gefährdet seien.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/heckspoiler-abgerissen>